WO-PR-01

Wahlordnung für die Wahl zum Parteirat

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

49. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
Karlsruhe, 23. - 26. November 2023

Gremium:	Bundesvorstand
Beschlussdatum:	09.10.2023
Tagesordnungspunkt:	T Tagesordnung/Formalia

Antragstext

1. Die Wahl zum Parteirat ist geheim und wird mittels einer Abstimmungssoftware (Televoter) durch ein Meinungsbild in Verbindung mit einer schriftlichen Bestätigungswahl durchgeführt.

2. Dem Parteirat gehören gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung neben den Bundesvorsitzenden und dem/der politischen Bundesgeschäftsführer*in (vgl. § 15 Abs. 2) weitere Mitglieder bis zu einer Gesamtzahl von 16 Mitgliedern an, die von der Bundesversammlung gewählt werden. Der Länderrat kann im Rahmen des nach dem Parteiengesetz Zulässigen weitere Mitglieder mit nur beratender Stimme benennen. Die bis zu 13 weiteren Mitglieder des Parteirats werden in verbundener Einzelwahl getrennt nach Frauen und offenen Plätzen gewählt. Aufgrund der Wahl des Bundesvorstands werden in Abhängigkeit von dessen Quotierung somit zunächst mind. 5 bis
max. 7 Frauenplätze, danach mind. 6 bis max. 8 offene Plätze gewählt.

3. Alle Kandidat*innen stellen sich nur einmal vor, und zwar vor der Wahl des Platzes, für den sie das erste Mal kandidieren. Die Kandidat*innenvorstellung erfolgt auf den jeweilig zu vergebenden Plätzen in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen. Die Vorstellungszeit für Kandidaturen beträgt 3 Minuten.

4. Während der Vorstellung der Kandidat*innen können Fragen unter Angabe von Name und KV an
die kandidierenden Personen schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Die schriftliche Frage ist in eine der beiden bereitgestellten Urnen (Frauen / Offen) einzuwerfen. Zur Beantwortung der Fragen stehen den jeweiligen Kandidat*innen 2 Minuten zur Verfügung. Das Präsidium verliest pro Kandidat*in maximal 2 gezogene Fragen.

5. Danach beginnen die Wahlgänge. Die Delegierten haben in jedem Wahlgang jeweils so viele Stimmen, wie in diesem Wahlgang Parteiratsmitglieder zu wählen sind.

6. Gewählt ist jeweils im ersten und zweiten Wahlgang, wer mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen mehr Kandidat*innen in einem Wahlgang die erforderliche Mehrheit, als zu wählen sind, so sind nur die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen gewählt. Kandidat*innen, die in einem Wahlgang weniger als 10 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, scheiden für die folgenden Wahlgänge aus. Ab dem dritten Wahlgang reicht die relative Mehrheit. Es muss jedoch ein Mindestquorum von 25 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden.

7. Es wird ein schriftlicher Bestätigungswahlgang durchgeführt, dieser kann für alle Personenwahlen der BDK in einem Wahlgang erfolgen.

8. Damit alle Mitglieder sich über die Bewerber*innen informieren können, sollten Bewerbungen drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages über https://antraege.gruene.de eingereicht werden. Die Bewerbung bis zum Wahlgang bleibt ungeachtet dieser Frist möglich.

In der Bewerbung erfolgt die Offenlegung von ihnen ausgeübten bezahlten und unbezahlten Tätigkeiten iSd § 18 Abs. 5 der Satzung.